

Dekret der Schulführungskraft - Nr. 36 vom 05.08.2024

Vorrangskriterien für die Vergabe der Supplenzstellen an Lehrpersonen außerhalb der Schulrangliste

Nach Einsichtnahme in

- Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12 (Autonomie der Schulen), Art. 13, Abs. 3 (Sicherung der Qualität der Bildungsprozesse)
- Mittelung vom 19.07.2022 (Neuerungen im Bereich der Aufnahme des Lehrpersonals)
- Beschluss der Landesregierung vom 21. Mai 2024, Nr. 373
- Rundschreiben Nr. 29/2024 (Befristete Aufnahme des Lehrpersonals an den Grund-, Mittel- und Oberschulen im Schuljahr 2024/2025 – Stellenwahl, Stellenverzeichnis, Stellenvergabe durch die Schulen)

legt die Schulführungskraft des Schulsprengels Schlanders folgende Vorrangskriterien für die Vergabe der Supplenzstellen an Lehrpersonen außerhalb der Schulrangliste (Direktvergabe) fest:

Zusatzauftrag bei bestehendem Vertrag an der Schule
Besitz des vorgeschriebenen Zulassungs- bzw. Studientitels
Unterrichtserfahrung mit positiver Dienstbewertung, insbesondere in dem betreffenden Stellenplan bzw. der Wettbewerbsklasse
Relevante Qualifikationen, Spezialisierungen, Lehrgänge, Kompetenzen, Erfahrungen usw.
Kontinuität in dem betreffenden Stellenplan bzw. Wettbewerbsklasse (ggf. mit positiver Dienstbewertung)
Positiv bewertete Kontinuität an der Schule bzw. in Klassen (pädagogische Kontinuität)
Unterrichtserfahrung mit positiver Dienstbewertung (v.a. im zu vergebenden Stellenplan/Wettbewerbsklasse)
Spezifische, auf das Anforderungsprofil der betreffende Stelle bezogene, Kompetenzen
Es liegt im Ermessen der Schulführungskraft, in Abwägung der Merkmale und Anforderungen der zu vergebenden Stelle unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Notwendigkeiten der Schule und der zu garantierenden Qualität des Unterrichts situationsspezifisch die Gewichtung der einzelnen Kriterien festzulegen. Die Reihenfolge der aufgelisteten Kriterien stellt keine Rangordnung dar.

Die Maßnahme wird auf der Homepage des Schulsprengels Schlanders - www.ssp-schlanders.it veröffentlicht.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen Rekurs beim Verwaltungsgerichtshof Bozen erhoben werden;

Der Schuldirektor

Lukas Trafojer

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

